

***Jugendclub  
„St. Bartholomäus“  
Ayl***

***Satzung***

# ***Jugendclub „St. Bartholomäus“ Ayl***

## **Satzung**

### **§1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen Jugendclub „St. Bartholomäus“ Ayl e.V.
2. Sitz des Vereins ist 54441 Ayl

### **§2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Betreibung des Jugendclub „St. Bartholomäus“ Ayl e.V. als sozialkulturelle Einrichtung und Förderung der Jugendarbeit in der Ortsgemeinde Ayl sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Er tut dies mittels gemeinsamer Aktivitäten und Veranstaltungen:

- a) Pfingstrosenverkauf
- b) Teilnahme an der Boliviensammlung
- c) Unterstützung des Pfarrfest durch Kinder- und Jugendunterhaltung
- d) Diskussionen, Film- und Videoaufführungen
- e) Weitere Aktivitäten und Veranstaltungen

### **§3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§4 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können Jugendliche aus Ayl und Biebelhausen und auch aus anderen Orten der Umgebung werden, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sowie Erwachsene aus Ayl und Biebelhausen, die nicht älter als 27 sind. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

(2) Mitglied wird man durch einen schriftlichen Antrag beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet dieser.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied
- b) durch den Ausschluss aus dem Verein

(4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dieses gilt auch, wenn er trotz Mahnung mit einem Jahresbeitrag in Verzug ist. Vor dem Ausschuss ist das betroffene Mitglied persönlich zu hören. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Ein Ausschluss kann definitiv nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, durch die Mitgliederversammlung aufgehoben werden.

## **§6 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

## **§7 Mittel**

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweck werden aufgebracht:

- durch jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist und die im Voraus zu entrichten sind
- durch freiwillige Zuwendungen
- durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
- durch sonstige Einnahmen

## **§8 Stimmrecht**

(1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 14. Lebensjahr

## **§9 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand des Jugendclubs „St. Bartholomäus“ Ayl heißt Jugendvorstand. Er besteht aus mindestens 7 Mitgliedern des Vereins:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden

- c) dem Kassierer
- d) dem Zeugwart
- e) dem Schriftführer und
- f) den Beisitzern

(2) Die beiden Vorsitzenden und der Kassierer müssen volljährig sein.

(3) Der Vorstand kann durch die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, der Mitgliederversammlung in seiner Gesamtheit im Amt bestätigt werden. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitglieder mittels einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Dauer der Amtszeit.

(4) Der Vorstand hat insbesondere die Aufgabe die zur Erreichung der Vereinsziele nötigen Maßnahmen zu ergreifen, zu planen und für ihre Durchführung Sorge zu tragen; Des Weiteren sorgt er für die Beachtung der Satzung durch die Mitglieder. Er vertritt den Jugendclub nach Außen in allen Anliegen. Er tritt zusammen, wenn nötig. Für Beschlüsse ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig, bei gerader Anzahl der Anwesenden Vorstandsmitgliedern entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden Die Vorstandssitzung ist nicht öffentlich.

## **§10 Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer haben einmal jährlich die Prüfung der Kassenführung vorzunehmen und drüber in der Mitgliederversammlung zu berichten. Sie werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für 2 Jahre gewählt.

## **§11 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den stimmberechtigten Vereinsmitgliedern zusammen und ist oberstes Beschlussorgan.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle vom Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter der Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen; die Einberufung erfolgt schriftlich an die stimmberechtigten Vereinsmitglieder oder als Anzeige im Saarburger Kreisblatt, Amtsblatt der Verbandsgemeinde Saarburg – Kell am See.

(3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden

(4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und dessen Entlastung
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der beiden Kassenprüfer
- c) Wahl des Vorstands
- d) Bestellung der beiden Kassenprüfer für die Zeit von zwei Jahren
- e) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- f) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung; sie werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nichtabgegebene Stimmen.

(5) Alle sonstigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

(6) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens Zehn Prozent der Mitglieder eine Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordern.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§12 Verwaltung und Rechnungswesen**

(1) Der Geschäftsführer führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Einzelne Aufgaben werden durch Vereinsbeschluss anderen Vorstandsangehörigen übertragen.

(2) Der Kassenführer verwaltet die Kassen. Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Kassenführung, der Dokumentation aller Einnahmen und Ausgaben im Kassenbuch. Ausgaben dürfen erst nach Abzeichnung durch den 1. Vorsitzenden geleistet werden. Am Ende des Geschäftsjahrs legt er gegenüber den Kassenprüfer Rechnung. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Schriftführer lädt zu den Sitzungen der Vereinsorgane ein und führt Protokolle der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Er führt die Vereinschronik.

## **§13 Datenschutz im Verein**

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebene Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO

#### **§14 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

- (1) An die Ortsgemeinde Ayl, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige, kirchliche oder gemeinnützige Zwecke im Bereich der Jugend, zu verwenden hat.

Vorliegende Satzung wurde am heutigen Tag von der Mitgliederversammlung des Jugendclubs „St. Bartholomäus“ Ayl beschlossen und bestätigt.

Ayl, den 28.01.2019